

05.07.96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit Schreiben vom 3. Juli 1996 folgendes mit:

Der Bundesrat hat mit der Entschlieung vom 16.12.1994 (Drs. 928/94 (Beschlu)) zur Ergnzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron die Bundesregierung gebeten, einige Prfungen vorzunehmen, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Diuron im Zusammenhang stehen. ber die Umsetzung der Entschlieung berichtet die Bundesregierung mit dem beiliegenden Bericht.

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

Soweit die Entschlieung des Bundesrates an die Bundesregierung gerichtet ist, berichtet sie wie folgt:

Zu Nummer 1 der Entschlieung:

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Diuron werden in folgenden Anwendungsgebieten angewandt:

- Wege und Pltze mit Holzgewchsen
- Nichtkulturland
- Gleisanlagen
- Kernobst, Weinbau, Ziergehlze, Baumschulen.

Um die sachgerechte und bestimmungsgeme Anwendung der Mittel sicherzustellen, hat die Biologische Bundesanstalt fr Land- und Forstwirtschaft (BBA) die Anwendung durch Kennzeichnungsaufgaben eingeschrnkt.

Wege und Pltze mit Holzgewchsen

Das Anwendungsgebiet "Wege und Pltze mit Holzgewchsen" umfat nicht versiegelte Flchen, die mit Schlacke, Split, Kies und hnlichen Materialien befestigt sind. Vielfach sind sie im Randbereich mit Kulturpflanzen, vor allem Holzgewchsen, bepflanzt. Diese Areale befinden sich vorzugsweise in Parks, stdtischen Anlagen, in Grten oder auf Friedhfen.

Um die Diuronbelastung von Oberflchengewssern so gering wie mglich zu halten, wurde auch hier von der BBA die Kennzeichnungsaufgabe NW 600 erteilt:

NW 600 = Keine Anwendung auf Flchen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewsser - insbesondere durch Regen oder Bewsserung - gegeben ist.
In jedem Fall sind folgende Mindestabstnde zu Oberflchengewssern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten: 20 m.

Damit soll eine Belastung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurden zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser die Anwendung auf Garagenzufahrten und ähnlich befestigten Flächen mit einem direkten Anschluß an Dränungen oder Kanalisationen bei der Zulassung nicht mehr vorgesehen. Die entsprechende bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung NW 640 sowie die Kennzeichnungsaufgabe NS 656 lauten:

NW 640 = Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder - z. B. durch ein Regenereignis nach der Anwendung verursachten - mittelbaren Abschwemmung in die Kanalisation, Drainagen oder Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist.

NS 656 = Keine Anwendung auf oder unmittelbar an Flächen, die z. B. mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten versiegelt sind.

Bei Einhaltung dieser Auflagen ist eine Belastung von Grund- und Oberflächengewässern mit Diuron weitestgehend auszuschließen, da die Anwendung diuronhaltiger Mittel in diesem Anwendungsgebiet nur noch auf Flächen möglich ist, auf denen der Wirkstoff an Bodenpartikel gebunden wird und einem Abbau, aber keiner Versickerung unterliegt.

Nichtkulturland

Auch für dieses **genehmigungspflichtige** Anwendungsgebiet wurden wie bei dem Anwendungsgebiet "Wege und Plätze mit Holzgewächsen" die Kennzeichnungsaufgaben NW 600 und NW 640 erteilt.

Damit soll eine direkte Belastung der Oberflächengewässer mit diuronhaltigen Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde diese Anwendung mit der auf § 6 Abs. 3 hinweisenden Aufgabe NS 657 versehen, so daß für den Anwender deutlich wird, daß er vor der Anwendung eine Genehmigung einholen muß:

NS 657 = Genehmigungsfähige Anwendungen nach § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. Sept. 1986 (BGBl. I, S. 1505) in der jeweils gültigen Fassung.

Hierdurch wird sichergestellt, daß auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 PflSchG in der Gebrauchsanleitung hingewiesen wird.

Bei Einhaltung dieser Auflagen ist eine Belastung von Grund- und Oberflächengewässer mit Diuron weitestgehend auszuschließen.

Gleisanlagen

Aufgrund der der BBA vorliegenden Gutachten zur Versickerungsneigung von Diuron ins Grundwasser nach der Behandlung von Gleisanlagen sowie von berichteten Grundwasserfunden ist nicht ausgeschlossen, daß Diuron in unmittelbarer Umgebung des Gleiskörpers nach der Anwendung in hochanstehendes Grundwasser gelangen kann. Die Befunde zeigen, daß Diuron in diesen Bereichen im Grundwasser in Konzentrationen oberhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l auftreten kann. Die Gutachten zeigen aber auch, daß eine Horizontalverlagerung von Diuron, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Ausmaß erfolgt. So wurden in keinem Fall Diuron- bzw. Desmethyldiurongehalte oberhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung in einem Abstand von mehr als 10 m von den Gleisanlagen gemessen. Aufgrund der hohen Adsorptionseigenschaften an die Bodenpartikel sind diese Ergebnisse plausibel.

Da nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Eindringen von Diuron in das Grundwasser in unmittelbarer Nähe des Gleiskörpers nach Gleisbehandlung nicht auszuschließen ist, hat die BBA inzwischen einvernehmlich mit dem Umweltbundesamt bei den Entscheidungen über die erneute Zulassung von diuronhaltigen Pflanzenschutzmitteln das **Anwendungsgebiet "Gleisanlagen" nicht mehr vorgesehen**. Für die noch bestehende Zulassung für dieses Anwendungsgebiet ist inzwischen vom Zulassungsinhaber der Widerruf beantragt worden.

Kernobst, Weinbau, Ziergehölze, Baumschulen

In diesen Anwendungsgebieten werden die Pflanzenschutzmittel auf mikrobiell aktive Böden ausgebracht. Aufgrund der Adsorptionsstärke des Wirkstoffes an Bodenpartikel wird Diuron schnell relativ fest an die Bodenpartikel adsorbiert. Gleichzeitig wird der Wirkstoff in mikrobiell aktiven Böden metabolisiert. Um eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Abschwemmung auszuschließen, hat die BBA folgende Auflage für die jeweiligen diuronhaltigen Mittel erteilt:

NW 600 = Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist.
In jedem Fall sind folgende Mindestabstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten: 20 m.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß eine Verlagerung von Diuron in das Grundwasser und ein horizontaler Abfluß in Oberflächengewässer und somit eine Wassergefährdung in diesen Anwendungsgebieten bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung nicht stattfindet.

Zulassungssituation

Die Zulassungssituation diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel stellt sich wie folgt dar:

Mittel	Anwendungsgebiete	Zulassungsfrist
Rapir	Kernobst Weinbau Wege u. Plätze mit Holzgewächsen	31.03.1998
Auxuran PD	Wege u. Plätze mit Holzgewächsen	30.11.1996
RA-15-Neu	Wege u. Plätze mit Holzgewächsen	31.12.1996
Peruran (Widerruf der Zulassung -vom Zulassungsinhaber beantragt- ist erfolgt.)	Gleisanlagen	30.12.1996
Ustinex PA WG	Wege u. Plätze mit Holzgewächsen	30.06.1996

Für die beiden Pflanzenschutzmittel „Rapir“ und „Auxuran PD“ ist einvernehmlich mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und dem Umweltbundesamt (UBA) eine erneute Zulassung erteilt worden. Dabei wurde bei „Rapir“ das früher vorgesehene Anwendungsgebiet „Gleisanlagen“ nicht mehr berücksichtigt, weil es vom Zulassungsinhaber zurückgezogen wurde.

Die Fa. Bayer AG hat zwar für das Anwendungsgebiet „Gleisanlagen“ einen gesonderten Zulassungsantrag für das Pflanzenschutzmittel „Rapir GL“ gestellt, das mit „Rapir“ identisch ist; diesem Antrag wird die BBA jedoch aus Vorsorgegründen nicht entsprechen, da insbesondere noch Klärungsbedarf über die horizontale Ausbreitung von diuronhaltigen Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gleisanlagen besteht.

Mit der gleichen Begründung wurde ein Widerruf der Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „Peruran“ vom Zulassungsinhaber beantragt.

Die erneuten Zulassungen für „Rapir“ und „Auxuran PD“ wurden jeweils befristet, die für „Rapir“ bis zum 31. März 1998, weil eine neue Wasser/Sediment-Studie für den in diesem Pflanzenschutzmittel vorhandenen Kombinationswirkstoff Glyphosat durchgeführt werden muß, die für „Auxuran PD“ bis zum 30. November 1996 wegen des noch ausstehenden Endberichts der Lysimeterstudien für den in diesem Pflanzenschutzmittel vorhandenen Kombinationswirkstoff Propyzamid.

Bei erneuten Zulassungen diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel werden zur Zeit u. a. folgende Auflagen erteilt:

"Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen ist gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes zusätzlich anzugeben:

Die Anwendung des Mittels auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen ist nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 PflSchG). Der Verstoß kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

"Anwendung nur in den in der Gebrauchsanleitung genannten Anwendungsgebieten und nur zu den hier beschriebenen Anwendungsbedingungen.

Verstöße gegen diese Anwendungsbestimmungen können gemäß § 40 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

Zusammenfassung:

Bei Beachtung der Kennzeichnungsaufgaben in den Anwendungsgebieten "Wege und Plätze mit Holzgewächsen", "Nichtkulturland", "Kernobst", "Weinbau", "Ziergehölze", "Baumschulen" werden derzeit keine Gefährdungen von Grund- und Oberflächengewässer gesehen. Es ist darauf hinzuweisen, daß als Folge der Kennzeichnungsaufgaben die Anwendungsmöglichkeiten in den Anwendungsgebieten "Wege und Plätze mit Holzgewächsen" und "Nichtkulturland" auf ein Minimum reduziert werden.

Da für das Anwendungsgebiet "Gleisanlagen" eine Belastung von Brunnen, die in unmittelbarer Nähe des Gleiskörpers liegen, nicht ausgeschlossen werden kann, läßt die BBA einvernehmlich mit dem Umweltbundesamt diuronhaltig Pflanzenschutzmittel für das Anwendungsgebiet "Gleisanlagen" nicht mehr zu. Noch bestehende Zulassungen diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel für dieses Anwendungsgebiet wurden inzwischen widerrufen.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Prüf- und Kontrollfunktion der zuständigen Behörden auf Landesebene zu.

Zu Nummer 2 der Entschließung:

Die Aufwuchsfreihaltung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG ist eine Grundvoraussetzung für die Betriebssicherheit des Reise- und Güterverkehrs sowie des Arbeits- und Unfallschutzes für das im Gleisbereich tätige Personal. An der Einhaltung dieser Schutzziele sind auch neue Verfahren zu messen.

Seit Gründung der Deutschen Bahn AG stellt diese Anträge bei den zuständigen Länderbehörden auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die zur Anwendung vorgesehenen Pflanzenschutzmittel benannt. Die Anwendung der Mittel erfolgt durch Fachunternehmen im Auftrag der Deutschen Bahn AG unter Beachtung aller einschlägigen Bestimmungen und Anordnungen der für die Genehmigung zuständigen Behörden. Es werden besondere Spritzfahrzeuge eingesetzt, die eine randscharfe Ausbringung der Pflanzenschutzmittel auf den eigentlichen Gleisbereich einschließlich der schmalen Randwege gewährleisten. Böschungen und Einschnitte werden nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Sie bleiben als ökologische Nischen der natürlichen Sukzession überlassen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Genehmigungspraxis der einzelnen Länder sehr unterschiedlich ist. Deshalb wurde eine Arbeitsgruppe der Länder eingerichtet, die einen Musterbescheid erstellt hat. Die Länderreferenten für Pflanzenschutz haben in ihrer Besprechung im Dezember 1995 empfohlen, zukünftig bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen nach § 6 Absatz 3 des Pflanzenschutzgesetzes diesen Musterbescheid zu berücksichtigen.

Am 7. Dezember 1995 fand in der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ein Fachgespräch über die Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen statt.

Betroffene Ministerien, Ländervertreter, die Einvernehmensbehörden für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Deutsche Bahn AG sowie die betroffenen Fachfirmen (Anwender) waren eingeladen. Die Vorträge gaben einen guten Überblick über die Situation der Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß

- Aufwuchsbekämpfung auf Gleisanlagen aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- aufgrund der aktuellen Zulassungssituation inzwischen nur Mittel mit den Wirkstoffen „Glyphosat“ und „Glyphosat-Trimesium“ (Blattherbizide) eingesetzt werden können;
- mit diesen zwei Wirkstoffen wegen der zu erwartenden Selektion meist schwer bekämpfbarer und teilweise resistenter Unkräuter langfristig keine wirksame Aufwuchsbekämpfung auf Gleisanlagen möglich ist;
- bis heute kein flächendeckend einsetzbares nichtchemisches Alternativverfahren für die Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen zur Verfügung steht;

- weitere Herbizid-Wirkstoffe - vor allem Bodenherbizide - zur Verfügung stehen müßten, da nur durch einen Wirkstoffwechsel einer Selektion entgegengewirkt werden kann;
- die Öffentlichkeit durch objektive und umfassende Aufklärung davon überzeugt werden muß, daß zur Zeit ohne chemische Vegetationskontrolle ein moderner Schienenverkehr mit hohen Geschwindigkeiten nicht möglich ist.

Am 2. Februar 1996 hat die Deutsche Bahn AG öffentlich erklärt, daß sie ab sofort auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Diuron zur Anwendung auf Gleisanlagen verzichten werde. In den kommenden Jahren wird die Deutsche Bahn AG neben der Anwendung von Blattherbiziden mit einem erheblichen Kostenaufwand die Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen mechanisch durchführen. Die Suche nach Alternativen wird fortgesetzt.

Zu Nummer 3 der Entschließung:

Die BBA hat aufgrund der gelegentlichen eindeutig positiven Diuronfunde in Oberflächengewässern eine Anwendungsbestimmung für die Anwendung auf abschwemmungsgefährdeten Flächen ausgesprochen. Es wird vermutet, daß die Diuronfunde auf eine unsachgemäße Anwendung auf Flächen im Haus- und Kleingartenbereich zurückzuführen sind, von denen Regenwasser direkt in die Kanalisation oder in Flüsse und Bäche abfließt. Weiterhin hat die BBA mit den Antragstellern diuronhaltiger Mittel Kontakt aufgenommen, um sie im Rahmen ihrer Produkthaftung entsprechend zu sensibilisieren. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Länder wiederholt auf ihre Überwachungspflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 34 des Pflanzenschutzgesetzes, insbesondere auch im Hinblick auf § 6 Abs. 3, hingewiesen. Derartige Ausnahmegenehmigungen sollten restriktiv erteilt werden.